

FIDLEG Kundeninformation

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben aus Art. 8ff. des Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) folgt ein Überblick über Trigon Family Office AG (nachfolgende das «Finanzinstitut») sowie deren Dienstleistungen.

A. Information über das Unternehmen

Adresse des Finanzinstituts:

Trigon Family Office AG
Tödistrasse 7, 8002 Zürich, Switzerland
+41 44 578 93 00
info@trigon.fo
www.trigon.fo

Das Finanzinstitut wurde am 11.11.2022 in Zürich gegründet.

Aufsichtsbehörde und Prüfgesellschaft

Mit dem neuen Finanzinstitutsgesetz (FINIG) brauchen künftig alle Finanzinstitute für die Ausübung ihrer gewerbsmässigen Tätigkeit als Vermögensverwalter eine Bewilligung der FINMA. Das Finanzinstitut hat diese Bewilligung am 25.05.2023 erhalten und wird von der Aufsichtsorganisation AOOS Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht beaufsichtigt. Das Finanzinstitut wird durch die Prüfgesellschaft Firma AG sowohl aufsichtsrechtlich als auch obligationsrechtlich geprüft. Die Anschrift der Aufsichtsorganisation und der Prüfgesellschaft finden sich nachfolgend.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht:
FINMA
Laupenstrasse 27, 3003 Bern
+41 31 327 91 00
www.finma.ch

Aufsichtsorganisation:
AOOS Schweizerische Aktiengesellschaft für Aufsicht
Clausiusstrasse 50, 8006 Zurich
+41 44 215 98 98
info@aoos.ch
www.aoos.ch

Prüfgesellschaft:
CAPREV Wirtschaftsprüfung und -beratung AG
Industriestrasse 47, 6300 Zug
+41 41 761 92 45
info@caprev.ch
www.caprev.ch

Ombudsstelle

Das Finanzinstitut ist der unabhängigen und vom Eidgenössischen Finanzdepartement anerkannten Ombudsstelle Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS) angeschlossen. Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen Kunden und dem Finanzinstitut sollen nach Möglichkeit im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens durch die Ombudsstelle erledigt werden. Nachfolgend findet sich die Anschrift der Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS).

Finanzombudsstelle Schweiz (FINOS)
Talstrasse 20, 8001 Zurich, Schweiz
info@finos.ch
www.finos.ch

B. Informationen über die angebotenen Finanzdienstleistungen

Das Finanzinstitut erbringt für seine Kundinnen und Kunden Vermögensverwaltungsdienstleistungen, portfoliobezogene und transaktionsbezogene Anlageberatungsdienstleistungen sowie «Execution Only» Dienstleistungen.

Bei einem Anlageberatungsmandat mit dem Finanzinstitut erfolgt eine persönliche Empfehlung, die sich auf einzelne Finanzinstrumente bezieht. Kauf- bzw. Verkaufsentscheid verbleiben aber beim Kunden.

Das Finanzinstitut garantiert im Rahmen seiner Anlagetätigkeit weder eine bestimmte Rendite noch einen Erfolg. Die Anlagetätigkeit kann folglich zu einer Wertsteigerung aber auch zu einem Wertverlust führen.

Das Finanzinstitut verfügt über alle für die Erbringung der oben beschriebenen Dienstleistungen erforderlichen Genehmigungen.

C. Kundensegmentierung

Finanzdienstleister müssen ihre Kundinnen und Kunden einem gesetzlich vorgegebenen Kundensegment zuordnen und den entsprechenden Verhaltenspflichten nachkommen. Das Finanzdienstleistungsgesetz sieht die Segmente «Privatkunden», «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden» vor. Für jeden Kunden wird im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Finanzinstitut eine Kundenklassifikation festgelegt. Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen kann der Kunde ein durch ein sog. "Opting-in" oder ein "Opting-out" die Kundenklassifikation ändern.

Die Dienstleistungen der Trigon Family Office AG richten sich ausschliesslich an «professionelle Kunden» und «institutionelle Kunden». Dementsprechend müssen die Kunden dem Finanzinstitut bestätigen können, dass sie die Voraussetzungen für die Kundenklassifikation gem. Artikel 4 und 5 FIDLEG erfüllen.

D. Informationen über Risiken und Kosten

Allgemeine Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten

Die Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsdienstleistungen bringen finanzielle Risiken mit sich. Das Finanzinstitut händigt allen Kundinnen und Kunden vor Vertragsabschluss die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» aus. Diese kann auf www.swissbanking.ch eingesehen werden:

https://www.swissbanking.ch/Resources/Persistent/8/c/6/e/8c6eaaad9339b1ce68b7098f806f46ffa85e6618c/SBV_g_Risiken_im_Handel_mit_Finanzinstrumenten_2023_DE.pdf

Bei allfälligen und weiterführenden Fragen können sich die Kunden des Finanzinstituts jederzeit an ihren Kundenberater wenden.

Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Dienstleistung

Für eine Darstellung der verschiedenen Risiken, die sich aus der Anlagestrategie für das Kundenvermögen ergeben, sei auf die Anlageberatungs- bzw. Vermögensverwaltungsverträge verwiesen.

Soweit ungewöhnliche Risikokonzentrationen innerhalb des Kundenportfolios nicht ausgeschlossen werden können, werden dem Kunden Art und Umfang solcher Konzentrationsrisiken offengelegt. Indikatoren für solche ungewöhnlichen Risikokonzentrationen sind:

- eine Konzentration von 10% oder mehr in einzelnen Wertpapieren;
- eine Konzentration von 20% oder mehr in einzelnen Emittenten.

Ausgenommen sind Konzentrationen aus kollektiven Kapitalanlagen, die aufsichtsrechtlichen Risikostreuungsregeln unterliegen, wie z.B. bei UCITS-Fonds und Schweizer Wertpapierfonds.

Bei der Anlageberatung stellt das Finanzinstitut bei Bedarf ihren Privatkunden das Basisinformationsblatt des empfohlenen Finanzinstruments zur Verfügung.

Kosteninformation

Für die erbrachten Dienstleistungen wird ein Honorar verrechnet, das normalerweise auf den verwalteten Vermögenswerten und/oder auf Erfolgsbasis berechnet wird. Detailliertere Informationen diesbezüglich finden sich in den Anlageberatungs- bzw. Vermögensverwaltungsverträgen.

Ist es nicht möglich, die tatsächliche Höhe von Vergütungen oder Leistungen Dritter vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss zu bestimmen, so informiert das Finanzinstitut den Kunden über die Bandbreite der jeweiligen Vergütungen, unter Berücksichtigung der verschiedenen Anlageklassen und Finanzinstrumente.

Im Falle von Vermögensverwaltung und der portfoliobasierter Anlageberatung wird dem Kunden, wenn die genaue Höhe von Vergütungen Dritter nicht im Voraus bestimmt werden kann, die Spanne der erwarteten Vergütung im Verhältnis zum Portfoliowert und zur vereinbarten Anlagestrategie mitgeteilt.

E. Information über Verbindungen zu Dritten

Im Zusammenhang mit den vom Finanzinstitut angebotenen Finanzdienstleistungen sind wirtschaftliche Bindungen an Dritte möglich. Die Entgegennahme von Zahlungen von Dritten sowie deren Behandlung werden in den Anlageberatungs- bzw. Vermögensverwaltungsverträgen geregelt.

F. Informationen über das berücksichtigte Marktangebot

Das Finanzinstitut verfolgt grundsätzlich einen Ansatz der «offenen Architektur» und wählt die für die Kunden bestmöglichen Finanzinstrumente.

Wenn das Finanzinstitut in ihrem Marktangebot sowohl eigene als auch fremde Finanzinstrumente berücksichtigt, ergreift sie geeignete organisatorische Massnahmen, wie z.B. die Implementierung eines Verfahrens zur Auswahl von Finanzinstrumenten auf der Grundlage von objektiven, branchenüblichen Kriterien. Kann eine Benachteiligung von Kunden nicht ausgeschlossen werden, legt dies das Finanzinstitut seinen Kunden offen.

G. Angemessenheit und Eignung

Angemessenheitsprüfung bei transaktionsbezogener Anlageberatung

Bei der transaktionsbezogener Anlageberatung erbringt das Finanzinstitut Anlageberatung für einzelne Transaktionen, ohne dabei das gesamte Kundenportfolio zu berücksichtigen.

In diesem Fall müssen vom Finanzinstitut die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden vor der Empfehlung von Finanzinstrumenten erhoben werden. Zudem muss vor Empfehlung von Finanzinstrumenten geprüft werden, ob diese für den Kunden angemessen sind.

Die Gesellschaft muss sich insbesondere über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf jede relevante Anlagekategorie, die in der Finanzdienstleistung verwendet wird, vergewissern.

Eignungsprüfung bei portfoliobezogener Anlageberatung und Vermögensverwaltung

Bei der portfoliobezogener Anlageberatung erbringt das Finanzinstitut Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios. Bei der Vermögensverwaltung muss das Finanzinstitut ebenfalls die Gesamtheit des von ihm verwalteten Kundenportfolios berücksichtigen. Im Gegensatz zur Anlageberatung fällt das Finanzinstitut auch den Anlageentscheid selbst.

In diesen beiden Fällen muss das Finanzinstitut die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele sowie die Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden erhoben werden. Dabei beziehen sich diese Kenntnisse und Erfahrungen auf die Finanzdienstleistung und nicht auf die einzelnen Transaktionen.

Die vom Finanzinstitut gesammelten Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden müssen der Anlagestrategie Rechnung tragen, und der Detaillierungsgrad der Information muss der Komplexität, dem Risikoprofil der Anlage und der Anlagestrategie entsprechen. Das Finanzinstitut muss insbesondere die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Kunden in Bezug auf jede relevante Anlagekategorie kennen, die im Rahmen der Finanzdienstleistung verwendet wird.